

**VERBAND  
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS**



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Akt-Nr. 2043

Ausg.-Nr. 955107  
Bitte im Antwortschreiben  
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: Mag. Alb/Zb

Durchwahl: 217

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 88	-GE/19. PY
Datum: 8. MRZ. 1995	
Verteilt 9.3.95	

*Mag. Weber*

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
zivilrechtliche Haftung für Schäden durch  
umweltgefährdende Tätigkeiten  
(Umwelthaftungsgesetz - UmwHG)**

Wien, am 06.03.1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zu oben angeführtem Gesetzesentwurf an das Bundesministerium für Justiz in 25facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs

*(Mag. Albrecht)*

Anlagen

BH955107.DOC

Telegramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7  
Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314  
Telex: 133289 Oeuv a

Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

**VERBAND  
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS**



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 711 56 Dw.  
Telefax 711 56/270

An das	Akt-Nr. 2043
Bundesministerium für Justiz	
Museumstraße 7	Ausg.-Nr. 955089
A-1016 Wien	Bitte im Antwortschreiben Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen
Unser Zeichen: Mag. Alb/Zb	
Durchwahl: 217	

Ihr Schreiben: 13.12.1994    Ihr Zeichen: GZ 7.720/207-I 2/1994

**Überarbeiteter Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch  
umweltgefährdende Tätigkeiten  
(Umwelthaftungsgesetz - UmwHG).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die Wirtschaftskammer Österreich zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten ausführlich Stellung nehmen wird und wir in die entsprechenden Vorgespräche eingebunden waren, beschränken wir uns darauf, zu der uns wesentlich erscheinenden Bestimmung des § 12 (Deckungsvorsorge) folgendes festzuhalten:

Im Gegensatz zu der Regelung des Produkthaftungsgesetzes und des Deutschen Umwelthaftungsgesetzes ist die Deckungsvorsorge nach § 12 auf die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens S 25 Mio. eingeschränkt.

Damit nähert sich die Deckungsvorsorge nach § 12 aber einer Pflichtversicherung, was auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt, ohne jedoch die für eine Pflichtversicherung unverzichtbaren Kontroll- und Sanktionsmechanismen vorzusehen.

Unabhängig davon, ob nun eine Haftpflichtversicherung als eine von mehreren Alternativen oder einzige Möglichkeit der Deckungsvorsorge konzipiert wird, muß schon jetzt mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, daß die in Aussicht genommene Haftung für den Normalbetrieb überhaupt nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang versicherbar sein wird.

Entgegen der Darstellung in den Erläuterungen hat die Versicherungswirtschaft bereits in den Arbeitsgesprächen zum vorangegangenen Entwurf eines neuen Umwelthaftungsgesetzes wiederholt und dezidiert auf die Unversicherbarkeit von Sachschäden aus dem Normalbetrieb hingewiesen, wobei zum damaligen Zeitpunkt für den Bereich des Personenschadenrisikos noch eine gewisse Kompromißbereitschaft der internationalen Rückversicherer gegenüber den österreichischen Erstversicherern bestanden hat.

In dem Vorwort des Kommentars zu den Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 1993 - Beilage) wurde auf diese Problematik vom Linksunterfertigten näher eingegangen.

Tatsache ist, daß sich der Rückversicherungsmarkt zwischenzeitig verändert hat. Namhafte internationale Rückversicherer haben uns angekündigt, daß nicht nur das Sachschaden- sondern auch das Personenschadenrisiko aus dem bestimmungsgemäß genehmigten Normalbetrieb in Zukunft nicht mehr versicherbar sein wird.

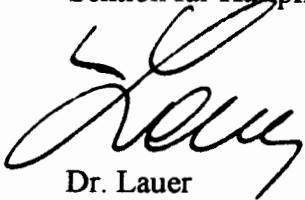
Wir sind damit als österreichische Versicherungswirtschaft mit einer weltweiten Entwicklung konfrontiert, die in die Richtung geht, daß Umweltrisiken überhaupt nicht oder nur in sehr eingeschränktem Ausmaß versichert werden können. Auch in Deutschland sind Umweltschäden aus dem Normalbetrieb nicht mehr versicherbar; lediglich für nachweisliche Entwicklungsrisken besteht eine Sonderregelung, deren Auswirkung mangels praktischer Erfahrungen aber noch nicht abschätzbar ist.

Zusammenfassend ist daher bei realistischer Einschätzung des internationalen Versicherungsmarktes zur Frage der Versicherbarkeit von Umweltrisiken folgendes festzuhalten:

Störfälle, wie sie sich in Seveso und Bhopal ereignet haben und die letztlich für eine Reform des Umwelthaftungsrechtes zum Anlaß genommen wurden, sind auch für den Fall verschuldensunabhängiger Haftung versicherbar. Umweltschäden aus dem bestimmungsgemäß genehmigten Normalbetrieb werden hingegen überhaupt nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang versichert werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERBAND DER  
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICH  
Sektion für Haftpflicht- und Luftfahrtversicherung



Dr. Lauer



Mag. Albrecht

Anlage

BH955089.DOC

## V O R W O R T

Die Haftpflichtversicherung, die häufig als schwierigste, aber auch als interessanteste Sparte bezeichnet wird, umfaßt alle Lebensbereiche. Private, berufliche, gewerbliche und industrielle Risiken sind Gegenstand der Haftpflichtversicherung, die eng und untrennbar mit dem geltenden Haftungsrecht verknüpft ist.

Diese Verflechtung war in Zeiten einer kontinuierlichen Rechts- und Haftungsentwicklung relativ unproblematisch. In den letzten Jahren ist dies anders geworden. Unser Haftpflichtrecht ist im Umbruch begriffen. Die traditionelle Verschuldenshaftung ist unmodern geworden. Sie entspricht angeblich nicht mehr dem Zeitgeist, was immer das auch sein mag. Verschuldensunabhängige Haftungen und Beweislasterleichterungen sind die neuen legistischen Patentlösungen, die einen besseren sozialen Ausgleich und mehr Gerechtigkeit schaffen sollen.

Das Produkthaftungsgesetz, der vorliegende Entwurf des Umwelthaftungsgesetzes und die anhängige Diskussion über eine Reform der Arzthaftung bestätigen den Trend zu gravierenden Haftungsverschärfungen.

Nach Auffassung der österr. Haftpflichtversicherer, die dies auch bei jeder sich bietenden Gelegenheit sagen, ist dieser Trend nicht ungefährlich. Er droht, das Haftungsrecht an die Grenzen der Versicherbarkeit und Finanzierbarkeit heranzuführen.

Diese Grenze der Versicherbarkeit ist im Umweltbereich mit der in Aussicht genommenen Haftung für den bestimmungsgemäßen und genehmigten Normalbetrieb bereits erreicht.

Wenn das neue Umweltdeckungsmodell dennoch auch die Mitdeckung des existenzbedrohenden Personenschadenrisikos aus dem Normalbetrieb vorsieht, dann ausschließlich deswegen, weil die österreichischen Haftpflichtversicherer ihre Partner aus Gewerbe und Industrie in einer rechtlich und wirtschaftlich schwierigen Phase nicht im Stich lassen wollen. Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob diese Kompromißbereitschaft richtig war und auf Dauer auch verkraftbar ist.

Die neuen Geschäftsgrundlagen sind das Ergebnis langwieriger und gewissenhafter Verhandlungen. Zahlreiche Gespräche mit internationalen Rückversicherern, befreundeten ausländischen Erstversicherern und Umweltexperten wurden geführt. Um jede neue Formulierung wurde gerungen, immer wieder wurden bereits ausdiskutierte Lösungsansätze in Frage gestellt und das Problem nochmals durchgesprochen. Dennoch wurde das Hauptziel, eine praktikable und versicherbare Umweltdeckung zu erarbeiten, nie aus den Augen verloren. Teamgeist im besten Sinne des Wortes wurde praktiziert.

Dafür sei allen Mitarbeitern der Arbeitsgruppe, die bei der Bewältigung dieser umfangreichen und schwierigen Materie ihre fachlichen und menschlichen Fähigkeiten eindrucksvoll unter Beweis gestellt haben, aufrichtig Dank gesagt.

Dr. Franz LAUER  
Vorsitzender des Ausschusses der Sektion für  
Haftpflicht- und Luftfahrtversicherung